

Entwurf Zweite Änderungssatzung der Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für die Gewässerunterhaltungsverbände „Stöbber- Erpe“ vom

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, (Nr. 32)), des § 80 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, (Nr. 20)) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, (Nr. 5)) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, (Nr. 08), S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, (Nr. 32)) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am folgende zweite Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für die Gewässerunterhaltungsverbände „Stöbber-Erpe“ vom 6.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

(1) Umlagepflichtig ist derjenige, der zu Beginn eines Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet ist, das ganz oder teilweise im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ liegt. Für die Umlage des vom Verband jährlich erhobenen Verbandsbeitrages ist dabei das in § 1 Abs. 4 der Neufassung der Satzung des Verbandes Stöbber-Erpe vom 14. September 2011 veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg-Nr. 36 veröffentlicht, zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung im Amtsblatt für Brandenburg-Nr. 9 vom 09. März 2016, festgelegte Verbandsgebiet maßgeblich.

(5) Die Umlagepflichtigen haben alle für die Berechnungen der Umlage notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu erteilen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Flächen sowie die der Stadt Werneuchen bei seiner Umlegung entstehenden Verwaltungskosten.

Der Umlagesatz beträgt für das **Kalenderjahr 2016**:

Flächenbeitragssatz „Stöbber-Erpe“ 2016	€ 0,001540/m ²
kalkulierte Verwaltungskosten (max. 15%)	€ 0,000230/m ²
Umlagesatz 2016 gesamt	€ 0,001770/m ²

Der Umlagesatz beträgt für das **Kalenderjahr 2017**:

Flächenbeitragssatz „Stöbber-Erpe“ 2017	€ 0,001160/m ²
kalkulierte Verwaltungskosten (max. 15%)	€ 0,000174/m ²
Umlagesatz 2017 gesamt	€ 0,001334/m ²

- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent (ab-) gerundet.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
Diese zweite Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Werneuchen, den

.....
Burkhard Horn
Bürgermeister